Satzung

des Tennisclubs Blau-Weiß Wevelinghoven e. V. 1971

§1

1. Der Verein führt den Namen „Tennisclub Blau-Weiß Wevelinghoven e.V." und hat seinen Sitz in Wevelinghoven.

2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

1. Der Tennisclub Blau-Weiss Wevelinghoven e. V. mit Sitz in Wevelinghoven verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

2. Der Verein führt als Mitglieder:
   a) aktive Mitglieder
   b) passive Mitglieder
   c) jugendliche Mitglieder
   d) Ehrenmitglieder

3. Aktive Mitglieder sind diejenigen, die sich aktiv an der Ausübung des Tennissports beteiligen.

4. Passive Mitglieder sind diejenigen, die als Freunde und Förderer die Bestrebungen des Vereins unterstützen.

5. Jugendliche Mitglieder sind diejenigen, die das 18e Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein Anwesenheits-, aber kein Stimmrecht.
6. Zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Personen durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

§4

1. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

2. Die Entscheidung über die Aufnahme ist endgültig.

3. Die Verweigerung ist zu begründen.

§5

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
   a) durch Tod
   b) durch Austritt
   c) durch Ausschluß
2. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Erforderlich ist Schriftlichkeit durch Einschreiben unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen.

3. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.

4. Ausschließungsgründe sind:

   a) gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Clubs oder schwere Schädigung seines Ansehens.

   b) gröbliche Verstöße gegen die Anordnung des Vorstandes oder die Kameradschaft.

   c) Nichterfüllung der Beitragspflicht, wenn die Schuld einen halben Jahresbeitrag übersteigt und die Schuld trotz schriftlicher Mahnung nicht binnen 2 Wochen beglichen wird.

5. Vor der Entscheidung über den Ausschluß soll dem Mitglied 10 Tage Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung gegeben werden.

6. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses den Ältestenrat anrufen. Bis dahin ist dem Mitglied jegliche sportliche Betätigung im Verein untersagt.

§6

1. Die Organe des Vereins sind:

   a) die Mitgliederversammlung
   b) der Vorstand
   c) der Ältestenrat

2. Der Vorstand und der Ältestenrat geben sich eine eigene Geschäftsordnung.

3. Die Jugendabteilung des Vereins führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

§7

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes, u. z.
   a) jährlich einmal als ordentliche und
   b) als außerordentliche

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres einzuberufen.

3. In der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen folgende Punkte enthalten sein:

   a) Bericht und Entlastung des Vorstandes
   b) Wahl des Vorstandes
   c) Wahl des Ältestenrats
   d) Wahl der Rechnungsprüfer
   e) Festsetzung der Beiträge
   f) Festsetzung von Umlagen
   g) Anträge

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand, der Ältestenrat oder ein Viertel der aktiven Mitglieder deren Einberufung für notwendig hält und sie unter Darlegung der Gründe schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vorstandes beantragt.

5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung entweder durch Vereinsaushang und Bekanntgabe in einer Tageszeitung, oder durch schriftliche Einzelbenachrichtigung der Mitglieder. Sie muß mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

7. Abstimmungen erfolgen offen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Satzungsänderungen und Vereinszusammenschlüssen ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

8. Die Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 1. Geschäftsführer.

9. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorsitzenden spätestens 24 Stunden vorher schriftlich eingereicht werden.

10. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§8

1. Der Vorstand besteht aus:

   a) dem 1. Vorsitzenden
   b) dem 2. Vorsitzenden
   c) dem 1. Geschäftsführer
   d) dem 2. Geschäftsführer

e) dem 1. Kassierer
f) dem 2. Kassierer
g) dem 1. Sportwart
h) dem 2. Sportwart
i) dem 1. Jugendwart
j) dem 2. Jugendwart
k) dem Sozialwart
l) den von der Mitgliederversammlung für notwendig erachteten Beisitzern.

2. Die Aufgaben des Vorstandes bestehen in der Führung der Vereinsgeschäfte, der Überwachung der Vereinsarbeit und der Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

3. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt 2 Jahre; Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Um eine Kontinuität der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, sind in einem Jahre der 1 Vorsitzende, der 2. Geschäftsführer und der 1. Kassierer, im darauffolgenden Jahr der 2. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer und der 2. Kassierer zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Verein wird im Sinne der §§ 26 ff BGB vertreten durch seinen 1. Vorsitzenden und dessen Vertreter (1. Geschäftsführer).

5. § 27 des BGB wird dahingehend eingeschränkt, dass eine Abberufung des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder im Laufe der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung nur dann vorgenommen werden kann, wenn eine grobe Pflichtverletzung nachgewiesen ist.

§9

1. Aktive Mitglieder haben eine einmalige Eintrittsgebühr und laufende Beiträge zu entrichten.

2. Die Eintrittsgebühr und die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Die Eintrittsgebühr entspricht in ihrer Höhe dem 2-fachen des jeweils geschuldeten Jahresbeitrages. Bei der Bemessung der Eintrittsgebühr für Ehepaare bleibt die Beitragsermäßigung für Ehepaare außer Betracht.

4. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld. Er ist in einer Summe bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen; ab 1979 gilt das Bankeinzugsverfahren.

5. Die Jahresbeiträge betragen:

a) für aktive Senioren	100%
b) für ein aktives Senioren-Ehepaar	160%
c) für eine Familie (ohne Rücksicht auf die Kinderzahl)	200%
d) für bis 14-jährige Jugendliche	20%
e) für 15 -18-jährige Jugendliche	60%

- Schüler, Studenten, wehrpflichtige Soldaten und in der Ausbildung Befindliche stehen den 15-18-jährigen Jugendlichen gleich.

f) für passive Mitglieder 40 %

g) auf Antrag kann der Vorstand im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen (z.B. längere Ortsabwesenheit infolge Studium, Wehrdienst u.a.) für aktive Mitglieder das Ruhen der Mitgliedschaft aussprechen. Während des Ruhens beträgt der Beitrag 40 % des nach der Satzung jeweils geschuldeten Jahresbeitrages.

6. Die Zahlung der Eintrittsgebühr ist grundsätzlich in einer Summe vor Beginn der Mitgliedschaft zu entrichten. Auf schriftlichen Antrag beim Vorstand kann ratenweise Zahlung genehmigt werden.

7. a) Der Jahresbeitrag gilt grundsätzlich vom 1. Januar bis 31. Dezember des Geschäftsjahres und ist voll zu entrichten, auch dann, wenn ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres ausscheidet oder austritt.

b) Der Beitrag kann auf einmal oder in Quartalsraten entrichtet werden.

8. Der Vorstand ist berechtigt, nach Anhörung der Mitgliederversammlung für Sonderausgaben eine einmalige Umlage festzusetzen und die Frist zu bestimmen, in der die Summe gezahlt werden muss (z.B. für Platzerweiterungen, Vergrößerungen, größere Reparaturarbeiten, zur Deckung eines entstandenen Defizits oder zur Abwendung evtl. zu erwartenden Schulden etc.)

9. Die vom Vorstand festgesetzte Umlage ist für die einzelnen Mitgliedsgruppen entsprechend dem in Abs. 5 genannten Schlüssel zu staffeln. Die Umlage kann in einer Summe oder in Raten gezahlt werden. Sie ist in dem vom Vorstand festgesetzten Zeitraum zu entrichten. Wünscht ein Mitglied eine längere Zeitdauer für die Abzahlung, so entscheidet hierüber der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Die einmalige Umlage findet weder Anrechnung auf die Eintrittsgebühr noch auf den Jahresbeitrag. Sie ist eine grundsätzliche Sonderleistung.

§ 10

1. Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, die auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliedsversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Ältestenrates sollen maßgeblich als aktive Sportler oder in der Verwaltungsarbeit des Vereins tätig gewesen sein. Mitglieder des Ältestenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören.

2. Der Ältestenrat trifft Entscheidungen nach § 5 Abs. 6 dieser Satzung (Berufung gegen eine Ausschließung), Entscheidungen bei persönlichen Streitigkeiten und Entscheidungen über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Verleihung von Ehrungen oder in sonstigen Fällen, in denen seine Entscheidung angerufen wird. Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig.

3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Ältestenrates erfolgt die Ergänzungswahl in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11

Zur Prüfung des Jahresabschlusses werden in der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt. Diese haben über das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12

1. Bis zum Ende des Geschäftsjahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensstand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen~ Die Jahresrechnung ist den Rechnungsprüfern zur Prüfung vorzulegen. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch dürfen diese in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

2. Der Verein darf niemanden durch zweckfremde Ausgaben oder überhöhte Vergünstigungen begünstigen.

§ 13

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen in Duisburg, der es zur Förderung des Tennissports zu verwenden hat.

3. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gilt das Vorstehende ebenfalls~

§ 14

Diese Satzung ist jedem Mitglied des Tennisclubs auszuhändigen und wird damit Bestandteil der Vereinbarungen zwischen Club und Mitglied.

Stand: März 2019